



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

An die
Pflegeheime
in Niedersachsen

Bearbeitet von: Uwe Hildebrandt

E-Mail:
uwe.hildebrandt@ms.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl (0511) 120 - Hannover,
104.20-01 5831 17.03.2020
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Hinweise für Pflegeheime: Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die Landesarbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) und der privaten Anbieter (LAG PPN) gebeten, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln.

Aufgrund der steigenden Zahl an COVID-19-Infektionen in Niedersachsen ist es erforderlich, besonders gefährdete Personen wie chronisch kranke und/oder alte Menschen besonders zu schützen. Die Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege sowie anderer Wohnformen für diese Personengruppe sind aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übertragungswege des Coronavirus zu unterbrechen, die Versorgung aufrecht zu erhalten und Erkrankten schnelle Hilfe zukommen zu lassen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

Maßnahmen zum Schutz vor COVID-19 in der Pflege

Wir möchten Sie darüber informieren, dass eine fachaufsichtliche Weisung an die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover ergangen ist: Besucherinnen und Besucher sollen die Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen (nach § 2 Abs. 2 NuWG) nicht mehr betreten. Die Pflegeheime sind aufgefordert, das Betretungsverbot durchzusetzen. Ausgenommen von dem Verbot sind Menschen, die palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern nahestehen. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Infektionsschutz-Regeln zugelassen werden. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vol75384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

(Nachfragen zur Umsetzung der aktuell ergangenen Erlasse sind an die Landkreise / kreisfreien Städte bzw. deren Gesundheitsämter zu richten).

Wie in der bereits ergangenen Allgemeinverfügung geregelt ist, dürfen Rückkehrer aus Risikogebieten Gemeinschaftseinrichtungen generell nicht betreten. Aktuelle Risikogebiete werden unter www.rki.de/ncov-risikogebiete aufgeführt.

Es wird dringend empfohlen, durch deutlich sichtbare Hinweisschilder im Eingangsbereich auf die Besuchs- und Betretungsverbote hinzuweisen.

Darüber hinaus sollten alle, die Pflegeeinrichtungen betreten, durch Aushänge und durch direkte Ansprache durch das Betreuungspersonal zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen (insbesondere Abstand halten und Händewaschen und/oder Händedesinfektion vor Betreten der Zimmer) aufgefordert werden. Dazu sind entsprechende Materialien an zentralen Punkten (Eingangsbereiche der Einrichtung) zur Verfügung zu stellen. Auf einen körperlichen Kontakt (Umarmung, Händeschütteln) ist zu verzichten, es ist Abstand zu halten.

- Gemeinschaftsaktivitäten in den Einrichtungen sollten eingestellt werden.
- Wichtig ist die strikte Trennung zwischen Nicht-Infizierten und COVID-19-Verdachtsfällen bzw. –Erkrankten; das gilt auch für die Arbeitsabläufe des Personals.
- Das Personal sollte engeren Kontakt untereinander vermeiden.
- Pflegeheime sollten, soweit das räumlich möglich ist, Bereiche zur gesonderten Unterbringung von Infizierten etablieren. Geplante Aufnahmen von Pflegebedürftigen, die sich verschieben lassen, sollten aufgeschoben werden.
- Der Schutz des Personals ist elementar: Für die Beschäftigten, für die Aufrechterhaltung der Pflege und für die Pflegebedürftigen. Ausreichend Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel sind vorzuhalten bzw. zu beschaffen.

Da Schutzausrüstung knapp ist, beachten Sie bitte die Hinweise des Robert-Koch-Instituts für einen ressourcenschonenden Umgang:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html?nn=13490888

Für konkrete Fragen zum Schutz vor dem Coronavirus ist das Landesgesundheitsamtes (NLGA) über eine Informations-Hotline erreichbar:

[0511 - 450 55 55](tel:0511-4505555)

von Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr sowie freitags von 8 bis 12 Uhr.

Sollte der Pflegebetrieb gefährdet sein, weil z.B. viele Pflegekräfte erkrankt oder unter Quarantäne gestellt sind, sind Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Pflege zu ergreifen.

Hierzu geben wir die folgenden Empfehlungen.

Empfohlene Maßnahmen für den Fall, dass Pflegebedürftige nicht mehr versorgt werden können

Wer ist zu verständigen?

Verständigen Sie die örtliche Heimaufsicht, wenn wegen einer hohen Erkrankungsrate bei den Pflegerinnen und Pflegern oder wegen verhängter Quarantäne-Maßnahmen die Pflege der Pflegebedürftigen nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Verständigen Sie auch die Angehörigen.

Sind Pflegebedürftige möglicherweise an COVID-19 erkrankt, isolieren Sie diese und verständigen Sie umgehend telefonisch den Hausarzt.

Sollte der Hausarzt nicht zu erreichen sein, rufen Sie bitte die Nummer

[116 117](tel:116117)

an.

Je nach Ausprägung der Symptome wird vom medizinischen Fachpersonal das weitere Vorgehen - wie etwa Quarantäne-Maßnahmen oder die Überführung in ein Krankenhaus - entschieden.

Welche Vorgaben gibt es in einer Notsituation bezüglich der Personalstärke?

Wenn so viele Pflegekräfte erkrankt sind, dass nicht mehr alle Pflegebedürftigen angemessen gepflegt werden können, muss der Betreiber die weitere Versorgung der Pflegebedürftigen sicherstellen.

Wenn es in einer Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 NuWG zu einem vermehrten Personalausfall kommt, sind zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Anforderungen an die personelle Ausstattung zu erfüllen: u. a. Einsatz von Leiharbeitsnehmern, Abordnung von Personal aus Einrichtungen desselben Trägers, Berufung auf das Vorliegen einer Ausnahme gemäß § 14 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz, Unterstützung durch andere Pflegeeinrichtungen.

Wenn die Anforderungen an die personelle Ausstattung gem. § 4 Abs. 1 NuWGPersVO (Fachkraftquote, Fachkraftpräsenz) trotzdem nicht eingehalten werden, kann mit Zustimmung der Heimaufsichtsbehörde von den Anforderungen vorübergehend abgewichen werden.

Ergänzend haben die niedersächsischen Pflegekassen mitgeteilt: Sofern aus Gründen von COVID-19-Erkrankungen unvermeidbare Personalausfälle in stationären Pflegeeinrichtungen kurzfristig nicht ausreichend kompensierbar sind, werden die Pflegekassen nicht auf Einhaltung der Personalschlüssel nach § 84 Abs. 5 SGB XI insistieren und zugleich auf evtl. Rückforderungen nach § 115 Abs. 3 SGB XI verzichten.

Welche Maßnahmen können ergriffen werden?

Zur Sicherstellung der Versorgung der nicht an COVID-19 erkrankten Pflegebedürftigen können die folgenden, im Acht-Punkte-Plan aufgeführten Optionen geprüft werden. Der Anbieter sollte zunächst die ersten drei Schritte in Eigenregie durchführen – wenn er damit nicht die weitere Versorgung sicherstellen kann, [wird er bei den weiteren Schritten von der örtlichen Heimaufsicht unterstützt](#) (in Kooperation mit den Pflegekassen).

Vom Anbieter vorzunehmen:

- 1) Prüfung, ob einsatzfähiges Personal die Arbeitszeitumfänge aufstocken kann und/oder ob Zeitarbeitsfirmen Pflegekräfte zur Verfügung stellen können, ggf. Rekrutierung von Personal im Ruhestand bzw. ehemaligem Personal. Prüfung, ob unterstützendes Personal für die Erledigung nicht-pflegerischer Arbeiten rekrutiert werden kann, um die verbliebenen Pflegekräfte zu entlasten.
- 2) Prüfung, welche Prioritäten bei der Versorgung der Pflegebedürftigen gesetzt werden können (welche Arbeiten sind unerlässlich?), ohne dass es zu wesentlichen Beeinträchtigungen kommt. Eine entsprechende Planung sollte schon vor dem Eintreten der Situation vorgenommen werden.
- 3) Anfrage bei den Angehörigen, ob sie die Pflege oder einen Teil der Pflege vorübergehend übernehmen können.

Vom Anbieter in Kooperation mit der Heimaufsicht vorzunehmen:

- 4) Prüfung, ob ein ambulanter Pflegedienst im Umkreis aushelfen kann.
- 5) Prüfung, ob ein Pflegeheim im Umkreis aushelfen kann.
- 6) Aufnahme einzelner, stark pflegebedürftiger Bewohner durch Krankenhäuser, Rehakliniken oder Kureinrichtungen anfragen.
- 7) Im Rahmen des Krisenmanagements Doppelbelegung von Einzelzimmern in ausreichend besetzten stationären Einrichtungen im Umkreis prüfen.
- 8) Notversorgung der Pflegebedürftigen durch Hilfsorganisationen anfragen (Johanniter, DRK,...).

Informieren Sie sich über die aktuelle Lage, u.a. auf

www.niedersachsen.de/coronavirus

Dort finden Sie auch das Merkblatt zum Schutz vor dem Coronavirus in Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten mit konkreten Hinweisen zu erforderlichen Hygienestandards.

Schließlich können wir Ihnen mitteilen, dass zur Senkung von Infektionsrisiken und zur Entlastung des Personals auf folgende Maßnahmen verzichtet wird:

- Es gibt – zunächst bis Ende Mai - keine Regelprüfungen des Medizinischen Dienstes (MDK) in ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen (nach §§ 114 ff. SGB XI). Auch die Routineprüfungen der Heimaufsichtsbehörden unterbleiben.
- Die Niedersächsischen Pflegekassen empfehlen, dass Pflegebegutachtungen (nach §§ 14 ff. SGB XI) vorerst möglichst nach Aktenlage und / oder auf der Basis von Telefoninterviews erfolgen. Auf eine körperliche Begutachtung des Pflegebedürftigen soll verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen, Im Auftrag, Uwe Hildebrandt